AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 25. Oktober 2021 Prot.-Nr. 279

Auftrag Felix Wettstein (Grüne) betreffend Abschaffung der Personalsteuer, Wiedererwägung/Beantwortung

1. Ausgangslage

Am 19. April 2021 hat der Stadtrat den oben genannten Vorstoss vom 4. Januar 2021 beantwortet (Prot. Nr. 086). Die Beantwortung hätte an der Parlamentssitzung vom 23. September 2021 behandelt werden sollen. Kurz vor Beginn der Parlamentssitzung ist von einzelnen Parlamentariern die Frage gestellt worden, ob die bei Erheblicherklärung auszuarbeitende Vorlage dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehe. Die Beantwortung dieser Frage sei für Viele relevant für die Zustimmung oder Ablehnung des Vorstosses.
Die Frage des obligatorischen Referendums wurde vom Rechtskonsulenten zwar klar und deutlich mit Ja beantwortet, da die wiederkehrenden Einnahmeausfälle mehr als Fr. 400'000.- sind, dennoch wollten gewisse Parlamentarier das Geschäft (noch) nicht behandeln, da sie diese Kenntnis bei der Diskussion in den Fraktionen nicht berücksichtigen konnten. Aus diesem Grund wurde das Geschäft mit Unterstützung einer grossen Mehrheit von der Traktandenliste genommen.

2. Erwägung

Im Rahmen der Diskussion um die Streichung des nämlichen Traktandums wurden noch weitere Informationsbedürfnisse geäussert wie Umgang der Personalsteuer bei Mehrpersonenhaushalte und Einfluss der Abschaffung auf die Verschuldenskapazität.

In Kenntnis der klar geäusserten Informationsbedürfnisse des Parlaments macht es Sinn, den Stadtratsbeschluss vom 19. April 2021 in Wiedererwägung zu ziehen und mit den gewünschten Informationen zu ergänzen.

Beschluss:

1. Der Stadtratsbeschluss vom 19. April 2021 (Prot.-Nr. 086) wird in Wiedererwägung gezogen.

2. Der ergänzten Beantwortung zum Auftrag Felix Wettstein (Grüne) betreffend Abschaffung der Personalsteuer gemäss Beilage wird zugestimmt.

Auftrag Felix Wettstein (Grüne) betr. Abschaffung der Personalsteuer/Beantwortung

Am 4. Januar 2021 hat Felix Wettstein (Grüne) folgenden Vorstoss eingereicht:

«Der Stadtrat wird beauftragt, dem Parlament eine Teilrevision des Steuerreglements der Einwohnergemeinde der Stadt Olten vom 25. Januar 2001 vorzulegen. Mit dieser Teilrevision soll § 6 «Personalsteuer» aufgehoben werden.

Begründung:
Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, eine Personalsteuer zu erheben. Die Personalsteuer, auch Kopfsteuer genannt, ist im Unterschied zu Einkommens- und Vermögenssteuern nicht progressiv ausgestaltet, sie gleicht vielmehr einer Gebühr. Unabhängig von ihrer Finanzkraft zahlen alle steuerpflichtigen Personen gleich viel. Steuern sind von ihrer Grundidee her als Solidarwerk angelegt. Die Personalsteuer hat jedoch eine gegenteilige Wirkung: Relativ zur Finanzkraft belastet sie die tiefsten Einkommen am meisten.

Ein Vergleich unter den Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn zeigt: 37 (von 109) Gemeinden erheben keine Personalsteuern, Zu ihnen gehören praktisch alle Nachbarsgemeinden von Olten sowie weitere im näheren Umfeld: Trimbach, Dulliken, Wangen b.O., Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Lostorf, Hauenstein-Ifenthal, Stüsslingen, Ober- und Niedergösgen.

Der «Rekord» liegt bei 50 Franken: Nur gerade 6 Gemeinden im Kanton ziehen vom Arm und Reich je 50 Franken ein, darunter Olten. Der Ertrag aus dieser Steuer beträgt 600’000 Franken jährlich. Zum Vergleich die prognostizierten Erträge 2021 der Einwohnergemeinde: 112,6 Millionen Franken.

Was weiter zu berücksichtigen ist: Im interkantonalen Vergleich ist der Steuerfreibetrag für Menschen mit bescheidenem Einkommen im Kanton Solothurn sehr tief angesetzt: Die Progression setzt bereits sehr früh ein. Eine Aufhebung der Personalsteuer ist darum für die untersten Einkommensgruppen eine echte Entlastung.»

* * *

Im Auftrag des Stadtrates beantwortet Benvenuto Savoldelli den Vorstoss wie folgt:

Die Stadt stellt jährlich rund 590'000 Franken an Personalsteuern in Rechnung. Da für das Steuerjahr 2019 noch nicht alle Veranlagungen vorliegen, wird für die Argumentation auf die Steuerjahre 2017 und 2018, bei welchen die meisten Veranlagungen vorgenommen wurden, abgestellt.

Die Stadt Olten stellt Leistungen zur Verfügung, von denen alle Einwohnenden profitieren. Der Stadtrat erachtet es daher als gerecht, wenn auch alle Personen einen Beitrag an das Gemeinwesen leisten müssen. Liegt bei einer steuerpflichtigen Person aber eine unbillige Härte vor, so kann die Personalsteuer auf Antrag durch den Stadtrat erlassen werden.

Rund 8% der Steuerpflichtigen zahlen «nur» eine Personalsteuer von 50 Franken. Bei feuerwehrpflichtigen Personen fällt zusätzlich noch die minimale Feuerwehrersatzabgabe von 20 Franken an. Zudem gibt es auch Fälle, welche lediglich eine Personalsteuer bezahlten, aber gleichzeitig eine Vermögenssteuer. Dies z.B., wenn sehr hohe Liegenschaftskosten oder Einzahlungen in die Pensionskasse in Abzug gebracht werden können. Die Personalsteuer wird pro Steuersubjekt mit gemeinsamer Veranlagung nur einmal erhoben. Familien mit minderjährigen Kindern oder Ehepaare bezahlen die Personalsteuer somit nicht pro Familienmitglied, sondern nur einmal als Familie.

Sozialhilfeempfänger/innen, welche lediglich die Personalsteuer zu bezahlen haben, wird diese im Rahmen der Bezugshandlungen erlassen.

	2017	**2018**
Total Steuerpflichtige natürliche Personen	11’884	11’836
Total Steuerertrag Personalsteuern natürliche Personen	594’200	591’800
davon:		
Total Steuerpflichtige welche «nur» Personalsteuer bezahlen	944	947
Total Steuerertrag Pflichtige mit «nur» Personalsteuer	47’200	47’350
% Anteil an Pflichtigen welche nur Personalsteuer bezahlen	8%	8%
Anzahl Pflichtige mit Personalsteuer und Vermögenssteuer	118	114
Anzahl Erlasse der Personalsteuern im Veranlagungsverfahren	53	70
Anzahl Erlasse durch die Sozialhilfebehörde beantragt und durch den Stadtrat bewilligt	300-400	300-400

Bei den meisten Steuerpflichtigen ist die Personalsteuer im Verhältnis zur Gesamtsteuer ein eher kleiner Betrag.

	2017	**2018**
0.0 - 0.9% des Steuerbetrages	3'852	3938
1.0 - 1.9% des Steuerbetrages	3'398	3'363
2.0 - 2.9% des Steuerbetrages	1'240	1'189
3.0 - 3.9% des Steuerbetrages	587	609
4.0 - 4.9% des Steuerbetrages	312	308
>5.0% des Steuerbetrages	1'551	1'451
nur Personalsteuer	944	978
Total	**11'884**	**11'836**

Auch bei den juristischen Personen fällt eine Steuer an, wenn kein Gewinn erzielt wird, nämlich die Kapitalsteuer. Somit leisten auch diese Unternehmungen einen Beitrag an das Gemeinwesen, obwohl sie keine Gewinne erwirtschaften.

Entlastung der Steuerbehörde beim Aufheben der Personalsteuer

Eine definitive Steuerabrechnung muss auch bei einer 0er-Rechnung zugestellt werden. In vielen Fällen würde sich der Mindestbetrag von 70 Franken (Personalsteuer und Feuerwehrpflichtersatz) dann auf 20 Franken reduzieren, da der Mindestbetrag bei der Feuerwehrersatzabgabe 20 Franken beträgt. Der Mindestbetrag an der Feuerwehrersatzabgabe ist kantonal geregelt (BGS 618.23). Die Stadt darf nicht darauf verzichten.

Bezahlung der Personalsteuer

Von jenen Steuerrechnungen, welche nur einen Mindestbetrag von 50 Franken oder 70 Franken ausweisen, wird ein hoher Anteil im Veranlagungsverfahren oder in Zusammenarbeit mit der Sozialhilfebehörde erlassen. Bei den verbleibenden Steuerrechnungen, welche nur mit dem Minimalbetrag fakturiert werden, müssen nahezu keine Inkassomassnahmen eingeleitet werden. Diese werden grösstenteils anstandslos bezahlt.

Obligatorisches Referendum

Die Einwohnergemeinde nimmt mit der Personalsteuer rund 580'000 bis 600'000 Franken jährlich an Steuererträgen ein. Gemäss Gemeindeordnung Art. 13, Abs. 1, lit. c) unterliegen Geschäfte, deren finanzielle Tragweite jährlich 400'000 Franken übersteigt, dem

obligatorischen Referendum. Wird der Vorstoss erheblich erklärt, so wird der Stadtrat daher dem Gemeindeparlament eine entsprechende Vorlage unterbreiten, welche dem obligatorischen Referendum unterliegt.

Einschränkung der Verschuldungskapazität

Die Personalsteuer zählt heute zum Steuersubstrat, welches für die Bemessung des Nettoverschuldungsquotienten beigezogen wird. Wird das Steuersubstrat geschmälert, so reduziert sich auch die anrechenbare Verschuldungskapazität und somit auch die Investitionsmöglichkeiten. Im vom Stadtrat verabschiedeten Finanzplan hätte der Wegfall der Personalsteuer auf den Nettoverschuldungsquotienten folgende Konsequenzen:

Jahr	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
gemäss Finanzplan							
Nettoschuld	37'726	58'452	69'118	73'404	81'888	84'619	82'384
Anrechenbarer Steuerertrag	62'315	63'381	64'083	64'792	65'510	66'235	66'967
Nettoverschuldungsquotient	61%	92%	108%	113%	125%	128%	123%
ohne Personalsteuer							
Nettoschuld	38'306	59'612	70'858	75'724	84'788	88'099	86'444
Anrechenbarer Steuerertrag	61'797	62'863	63'565	64'274	64'992	65'717	66'449
Nettoverschuldungsquotient	62%	95%	111%	118%	130%	134%	130%

Es zeichnen sich für die Zukunft sinkende Steuereinnahmen ab. Aus diesem Grunde empfiehlt der Stadtrat dem Gemeindeparlament, das Steuersubstrat nicht noch zusätzlich zu schwächen und somit den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

Mitteilung an:
Gemeindeparlament
Parlamentsakten
Direktionsleiter der entsprechenden Direktion
Stadtkanzlei, Andrea von Känel Briner
Kanzleiakten

Stadtkanzlei Olten
Der Stadtschreiber: